

**Obst- und
Gartenbauverein
Plankstadt e.V.**

SATZUNG

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein Plankstadt e. V.** Er hat seinen Sitz in **Plankstadt** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen **eingetragen**.

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der **§§ 51–68 AO 1977**.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- a) Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaues – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
- b) Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung.
- c) Förderung des Obstbaues auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
- d) Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.
- e) Schaffung einer Kleingartenanlage und deren Erhaltung, um auch dem ortsansässigen Bevölkerungsteil, der keinen eigenen Grund und Boden besitzt, durch zur Verfügungstellung einer Parzelle die Möglichkeit zur gärtnerischen Freizeitgestaltung zu geben.

Diese Ziele sollen erreicht werden:

- a) Durch fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
- b) Durch Kontaktpflege mit kommunalen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
- c) Durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen.
- d) Durchführung von Unterweisungen u. a. Lehrgängen, Rundgängen usw.
- e) Durch Werbung bei allen Bevölkerungsschichten, auch bei der Jugend, für die schöne Freizeitbewältigung im Garten und in der Natur, soll der immer mehr schwindenden Verbundenheit der heutigen Gesellschaft zur Natur entgegen gewirkt werden.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaues ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau des Vereins

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Bezirks-, Obst- und Gartenbauverein Mannheim Stadt und Land und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart angeschlossen.

Erwerbsobstbauern können neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger zusammengefaßt und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuß Obst und Gemüse beim deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Jede unbescholtene Person kann ordentliches Mitglied im Verein werden. Der **Beitragswillige** muß einen **schriftlichen Antrag** stellen. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen und dem Abgelehnten die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres (gleich Geschäftsjahr) zulässig und muß spätestens bis zum 30. September dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluß ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält. Der Ausschluß ist durch Brief anzudrohen. Das Mitglied muß Gelegenheit gehabt haben, sich zu äußern. Der erfolgte Ausschluß ist ebenfalls durch einen Brief mitzuteilen, dabei ist auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.

- b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind diese **mindestens 8 Tage** vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- c) Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- d) An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- b) Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen der Vorstandschaft zu vergüten.
- c) Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgemäß abzuführen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vorsitzende

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfähige Organ des Vereins.

Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder wird in der Geschäfts- und Wahlordnung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich mindestens einmal, in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Januar statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch **schriftliche Einladung** oder öffentliche Einladung in der **Schwetzingener Zeitung** unter Angabe der **Tagesordnung** einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes;
- b) den Bericht der Kassenprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl des Vorstandes;
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes;

- g) die Berufungsentscheidung gegen das Versagen der Aufnahme oder des Ausschlusses eines Mitgliedes durch den Vorstand;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitglieder;
- i) die Bestellung von Kassenprüfern;
- k) die Änderung der Satzung;
- l) die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung;
- m) die Beschlußfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (Die Durchführung der Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.)

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- c) dem Rechner (Kassierer)
- d) dem Schriftführer
- e) und mindestens 4 weiteren Mitgliedern als Beisitzer

In Ausnahmefällen und auf kürzere Zeit können von den Vorstandsmitgliedern des engeren Vorstandes (a bis d) zwei Ämter in Personalunion ausgeübt werden.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden oder mehreren Vorstandsmitgliedern zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26 sind der **1. Vorsitzende**, der **2. Vorsitzende** als Stellvertreter und der **Schriftführer**. **Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.**

§ 11 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er **beruft** und leitet die **Mitgliederversammlung**, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 12 Aufgaben des Rechners

Dem Rechner obliegt die Erledigung sämtlicher Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Die durch die Mitgliederbeiträge bedingte Einnahmen und Ausgaben führt er selbständig aus. Als Gehilfe bzw. Gehilfin bei der Beitrags-einsammlung steht ihm der Unterkassierer bzw. Unterkassiererin zur Seite. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind erst nach Vorlage der Belege beim Vorsitzenden zu bearbeiten. Die Zahlungs- bzw. Einnahmearweisung ist durch Abzeichnen der Belege durch den 1. Vorsitzenden gegeben.

§ 13 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer sind für die rechnerische Prüfung und der 1. Vorsitzende ist für die sachliche Prüfung zuständig und verantwortlich.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes.

§ 14 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten, die durch die Vereinsgeschäfte anfallen, zu tätigen. Er hat am Anfang eines jeden Jahres für den Rechner eine nach dem neuesten Mitgliederstand gültige Mitgliederliste zu erstellen, die Mitgliederkartei zu führen und jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten.

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom **Schriftführer** oder dessen Beauftragtem kurzgefaßte Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere **Anträge und Beschlüsse** aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom **Schriftführer** zu unterschreiben und vom **1. Vorsitzenden** gegenzuzeichnen.

§ 15 Satzungsänderung

Die Beschlußfassung über Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muß. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7 dieser Satzung. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Plankstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 9. Februar 1978 im Gasthaus „Zur Krone“ in Plankstadt beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Plankstadt, den 9. Februar 1978

gez. Karl Schleich
1. Vorsitzender

Geschäfts- und Wahlordnung

§ 1 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Voraussetzung ist in der Ehrenordnung festgelegt.

Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden, wenn sie einen Mindest-Jahresbeitrag von DM 100,- bezahlen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 2 Eilentscheidungen und unaufschiebbare Entscheidungen

Eilentscheidungen des Vorstandes können schriftlich oder telefonisch eingeholt und gefaßt werden. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen handelt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes, allein.

§ 3 Tätigkeit der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder müssen bereit sein, Aufgaben für den Verein zu übernehmen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Der Rechner hat, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, die Rechnungsprüfer mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu bestellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Unterlagen vorhan-

den sind und die entsprechenden Auskünfte erteilt werden können. Der Jahresabschluß muß im Kassenbuch vollzogen sein.

§ 5 Sitzungs- und Tagegelder

Der Verein übernimmt die Reisekosten und Tagegelder zu Veranstaltungen, die für den Verein wahrgenommen werden. Desgleichen gilt für Kosten, die bei Erledigung von Vereinsausgaben entstehen.

§ 6 Stimmverteilung

Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (Haupt- und Generalversammlung)

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern.

§ 8 Wahlvorschläge

Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können vom Vorstand vorgelegt werden.

Wahlvorschläge der Mitglieder sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung von drei anwesenden Mitgliedern.

§ 9 Wahlen

Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht.

Während der Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitgliederversammlung.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, des Schriftführers und des Rechners finden immer schriftlich oder per Handzeichen in getrennten Wahlgängen statt. Bei mehreren Wahlvorschlägen findet immer eine geheime schriftliche Wahl statt.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder soll in der Regel in einem Wahlgang vorgenommen werden. Die Wahl kann schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen, die zur Besetzung des Vorstandes nötig sind.

Bewerber zum Vorstand müssen Mitglieder des Vereins sein. Vor der Durchführung der Wahl muß der Bewerber seine Zustimmung zur Wahlannahme erklären.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Plankstadt, den 9. Februar 1978

gez. Karl Schleich, 1. Vorsitzender

Ehrenordnung

A Vereinsnadel

1. Vereinsnadel mit Bronzekranz für zehnjährige Mitgliedschaft
 2. Vereinsnadel mit Silberkranz für 25jährige Mitgliedschaft
 3. Vereinsnadel mit Goldkranz für 40jährige Mitgliedschaft
- Verleihung durch den Vorsitzenden beim Ernte- und Dankfest.

B Ehrungen bei Geburtstag und Familienfeste

1. Jedes Jahr eine Geburtstagskarte.
2. Zur Silberhochzeit und zum 70. Geburtstag eine Geburtstags- oder Gratulationskarte und eine Blumenschale (ca. 30,— DM), überreicht durch 2 Vorstandsmitglieder.
3. Zur goldenen Hochzeit eine Gratulationskarte und eine Blumenschale (ca. 50,—), überreicht durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Zum 80. Geburtstag eine Geburtstagskarte und Geschenkkorb (ca. 50,— DM), überreicht durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Außerdem Ernennung zum Ehrenmitglied, jedoch Voraussetzung ist eine 15jährige Mitgliedschaft.

Verleihung der Ehrenurkunde beim Ernte- und Dankfest.

C Für die Verleihung des silbernen und goldenen Apfels gelten die Richtlinien des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V.

Das gleiche gilt für die nicht tragbaren Auszeichnungen (Medaillen) für persönliche Leistungen.

D Bei Todesfall eines Mitgliedes

1. Mitglied ohne Funktion eine Beileidskarte und ein Blumengebinde.
2. Vorstandsmitglied 1 Kranz und Niederlegung am Grab durch ein Vorstandsmitglied oder einen Beauftragten.
3. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassier, 1 Kranz und Niederlegung durch ein Vorstandsmitglied und ein Nachruf in der Schwetzingener Zeitung und im Verbandsblatt des Landesverbandes Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V.